

U66

SPARKASSE BREGENZ Bank AG, Rathausstraße 29, A-6900 Bregenz, Austria

Herrn und Frau  
Dipl. Ing. Heribert und Marion Kempen  
Weinbergstraße 15  
D-78262 Gailingen

Bregenz, am 6.8.2001/buxa

## KREDITZUSAGE

Ihrem Wunsch entsprechend sind wir gerne bereit, Ihnen einen Kredit im Gegenwert von

DEM 1.550.000,--

in Worten: Deutsche Mark einmillionfünfhundertfünfzigtausend

zu nachstehenden Bedingungen zu gewähren. Der Kredit ist Japanischen Yen ausnützbar.

(Dies entspricht einem derzeitigen Japanischen Yen Gegenwert von ca. JPY 84.000.000,--).

1.) Kreditzweck: Umschuldung Sparkasse Singen

2.) Kreditinanspruchnahme:

Der Kreditbetrag steht Ihnen auf Konto-Nr. 0081-008872 zur Verfügung und ist einmal ausnützbar. Eine Wiederausnutzung auf das Konto eingegangener Beträge bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

Auch nach Annahme dieses Angebotes ist die Sparkasse Bregenz Bank AG berechtigt, die Auszahlung der Kreditvaluta zu verweigern, wenn vor Zuzählung des Kredites Ereignisse welcher Art auch immer eintreten oder Umstände welcher Art auch immer bekannt werden, die der Aufrechterhaltung des Kreditvertrages entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse.

Das Kreditverhältnis ist beiderseits ganz oder teilweise zum Ende einer jeden Zinsfestsetzungsperiode unter Einhaltung einer 14-tägigen Avisofrist schriftlich kündbar.

Ebenso sind Teilzahlungen am Ende einer Zinsfestsetzungsperiode möglich, wenn die Sparkasse mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

Sollten Sie von Ihrem Kündigungsrecht innerhalb der Zinsfestsetzungsperiode Gebrauch machen oder den Kredit(Teil-)betrag innerhalb der Zinsfestsetzungsperiode vorzeitig zurückzahlen oder innerhalb der Zinsfestsetzungsperiode in eine andere Währung konvertieren, sind wir berechtigt, eine Provision in Höhe von 3 % vom Rückzahlungsbetrag in Rechnung zu stellen.

3.) Zinsabschluß:

Die Abrechnung Ihres Kontos erfolgt jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres.

Wir behalten uns vor, die Termine der Abschlußbelastungen jederzeit abzuändern. Soweit der Kreditrahmen durch Abschlußposten überzogen wird, ist diese Überziehung binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe abzudecken, sonstige Überziehungen sind uns jedoch sofort anzuschaffen.

#### 4.) Konditionen:

Der Zinssatz für diesen Kredit berechnet sich nach dem Fremdwährungs-Geldmarktsatz für Sparkassen für 3 Monate zuzüglich 1,625 Prozent p.a. und wird auf das nächste volle Achtel-Prozent aufgerundet.

Die Zinsanpassung erfolgt am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres auf Basis des zuletzt veröffentlichten 3-Monats-Fremdwährungs-Geldmarktsatz für Sparkassen. Als Basis für die Zinsfestsetzung dient der Fremdwährungs-Geldmarktsatz für Sparkassen 2 Geschäftstage vor Anpassungstermin.

Bei der ersten Zinsfestsetzungsperiode kann es sich auch um einen kürzeren Zeitraum als 3 Monate handeln.

Der für die erste Periode (bis 30.9.2001) in Anrechnung gebrachte Zinssatz beträgt 1,875 % p.a..

Bearbeitungsgebühr: DEM 23.250,--

Konvertierungsgebühr: 0,25 %

ATS 80,-- p. Qu. Kontoführungsprovision

Durch Unterfertigung des Kreditvertrages bestätigen Sie, dass Sie in Österreich weder Ihren Wohnsitz (z.B. Hauptwohnsitz, Zweit- oder Ferienwohnsitz etc.) noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gebührengesetzes haben, sodass für diese Finanzierung keine Rechtsgeschäftsgebühr anfällt.

Ferner werden wir Ihnen alle gesetzlich vorgesehenen Rechts- und Stempelgebühren, sowie die während der Geschäftsverbindung allenfalls weiter anfallenden Gebühren, Portoauslagen und Spesen in Rechnung stellen; des weiters alle im Zusammenhang mit der Kreditgewährung, sowie Sicherstellung, Abwicklung und Einbringung des Kredites jetzt oder künftig anfallenden Kosten, auch wenn sie nicht gerichtlich bestimmt sind.

- Im Falle einer Konditionenänderung wird die Höhe der Raten jeweils so angepaßt, daß eine Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit erfolgt.
- Im Falle einer Konditionenänderung wird die Laufzeit des Kredites jeweils so angepaßt, daß die Höhe der vereinbarten Pauschalraten unverändert bleibt.

Ein allfälliger Kapitalrest und die restlichen Zinsen sind mit der letzten Rate zu entrichten.

#### 5.) Rückzahlung:

Dieser Kredit ist wie folgt zurückzuzahlen:

Jeweils am Quartalsende e.j. Jahres, erstmals zum 30.9.2001, werden die angefallenen Sollzinsen dem gegenständlichen Kreditkonto angelastet und sind von Ihnen jeweils separat zu entrichten.

Die Rückzahlung erfolgt in vierteljährlichen Kapitalraten in JPY im Gegenwert von DEM 7.750,-- erstmals zum 30.9.2001. Der am Ende der Laufzeit, das ist am 30.9.2011, aushaftende Saldo ist zu diesem Termin zur Gänze zur Zahlung fällig.

Dies ergibt eine Gesamtkreditbelastung im Gegenwert von DEM 1.816.293,93 und entspricht einem effektiven Jahreszinssatz von 1,93 %. Die Summe der Nebenkosten betragen DEM 27.151,--.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Konvertierung in eine andere Währung ist eine Konvertierungsgebühr von 0,25 % zur Zahlung fällig.

## 6.) Zahlungen:

Alle Zahlungen auf gegenständlichen Kredit sind ausschließlich in Japanischen Yen zu leisten.

Ist ein Betrag an einem Tag fällig, der kein Geschäftstag ist, so hat die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen.

Falls ein gemäß diesem Kreditvertrag geschuldeter Betrag bei Fälligkeit nicht auf das gegenständliche Kredit-Konto einbezahlt wird, werden wir Ihnen Verzugszinsen in Höhe von 4,0 Prozent, zuzüglich zum vereinbarten Zinssatz, anlasten.

Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, daß dieser Kredit zu Lasten aller Ihrer Konten bei der Sparkasse Bregenz Bank AG sowie alle Ihre bei der Sparkasse Bregenz Bank AG unterhaltenen Konten zu Lasten dieses Kredites aufgerechnet werden können. Solche Umbuchungen stellen eine Inanspruchnahme, allenfalls eine Überziehung des jeweiligen Kredites dar.

## 7.) Sicherstellung:

Zur Sicherstellung sämtlicher Forderungen und Ansprüche, die uns aus dieser Kreditgewährung sowie aus der Geschäftsverbindung überhaupt entstanden sind oder noch entstehen werden, sowie überhaupt aller Forderungen, die wir aus welchem Titel immer gegen Sie zu stellen berechtigt sein werden, bieten Sie uns folgendes an :

- a) Abtretung der Grundschulden über DEM 1.550.000,-- s.A. im 1. Rang, ob dem Flurstück Nr. 5086, Grundbuch von Gailingen Nr. 956, Grundbuchamt Gailingen am Hochrhein, Amtsgerichtsbezirk Singen, von der Sparkasse Singen an die Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft;
- b) Verpfändung des Bausparvertrags-Nr. 34034290-01, ltd. auf Marion Kempen zu unseren Gunsten, abgeschlossen bei der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, mittels separater Vereinbarung;
- c) Verpfändung des Bausparvertrags-Nr. 14753944-01, ltd. auf Dipl. Ing. Heribert und Marion Kempen, abgeschlossen bei der Deutsche Bank Bauspar AG, mittels separater Vereinbarung;

- Weiters verpfänden Sie den pfändbaren Teil ihrer jetzt und künftigen Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsbezüge, sowie auf Pensionsbezüge gegen ihren jeweiligen Arbeitgeber bzw. ihre Pensionsauszahlungsstelle. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers bzw. der Pensionsauszahlungsstelle erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber bzw. der Pensionsauszahlungsstelle zustehenden Ansprüche. Weiters erstreckt sich diese Verpfändung auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgelt-sicherungsgesetz. Wir sind berechtigt, die bezugsauszahlende Stelle jederzeit von dieser Verpfändung zu verständigen. Sie ermächtigen uns weiters, die bezugsauszahlende Stelle von einer, nach Fälligkeit unserer Forderung an sie gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderungen in Kenntnis zu setzen. Um bei der Durchsetzung unseres Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, sind sie damit einverstanden, daß wir sie für den Fall der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordern, ihre Ermächtigung dazu erteilen, daß wir berechtigt sind - ohne daß es der Erwerbung eines vollstreckbaren Titels und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung bedarf - die verpfändete Forderung durch Einziehung bei ihrem Arbeitgeber bzw. Pensionsauszahlungsstelle zu verwerten. Diese Aufforderung ist an die von ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, daß im Falle ihrer Nichtäußerung unsere Ermächtigung als erteilt gilt.

Sollte infolge eines Kursanstieges der Schilling-Gegenwert des aushaftenden Kreditsaldos um mehr als 5% ansteigen, so verpflichten Sie sich, innerhalb der von uns gestellten Frist entweder weitere Sicherheiten in entsprechender Höhe anzubieten oder den Kredit in dem Maße abzudecken, daß die ursprünglichen Belehnungsgrenzen wieder hergestellt werden oder sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Ihre besondere Zustimmung, den jeweils aushaftenden Währungssaldo in ATS zu konvertieren und einem Ihrer Konten anzulasten. Die Berechtigung zur Konvertierung gilt auch dann, wenn der Kredit gekündigt oder fälliggestellt wurde sowie bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

Sie verzichten uns gegenüber im Zusammenhang mit der Nichtausübung des vorgeschriebenen Rechts, irgendwelche Forderungen uns gegenüber zu stellen.

#### **ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN:**

Werden uns irgendwelche Maßnahmen auferlegt, welche die Kosten für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung oder Refinanzierung des Kredites erhöhen sollten, werden wir Sie sofort verständigen. In diesem Fall werden Sie entweder die erhöhten Kosten zu den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen bezahlen oder den aushaftenden Kreditbetrag samt aufgelaufenen Zinsen zuzüglich der Kosten, welche uns durch die vorzeitige Rückführung erwachsen, zurückzahlen. In beiden Fällen werden wir Ihnen eine marktkonforme Schilling-Finanzierung anbieten.

Wir sind berechtigt, die Kreditverbindung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die gesamte aushaftende Kreditforderung samt Nebengebühren fälligzustellen und gerichtlich geltend zu machen,

- a.) wenn Sie auch nur mit einer fälligen Zahlung mindestens 6 Wochen im Verzug sind und wir Ihnen mit einer zweiwöchigen Fristsetzung die Folgen des Terminverlustes angekündigt haben,
- b.) wenn über ihr Vermögen ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet bzw. Exekution geführt wird,
- c.) wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen Umstände eintreten oder bekanntwerden, die die Einbringlichmachung der Kreditforderung gefährden können,
- d.) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, wie insbesondere, wenn wesentliche Vertragsbestimmungen von Ihnen verletzt werden.

Sollten wir gezwungen sein, den Kredit fällig zu stellen und die bestellten Sicherheiten zu verwerten, so werden wir den zum Zeitpunkt der Fälligkeitstellung aushaftenden Kreditbetrag zuzüglich Zinsen nach dem jeweiligen Tageskurs (Verkaufskurs lt. unserem Aushang, entsprechend dem „Erste Bank Devisenfixing“) umrechnen und unsere Forderung in Schilling geltend machen.

Für alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Verpflichtungen haften Sie und alle Mitschuldner, sowie alle Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand. Eine Zahlung durch einen Bürgen wirkt nur dann haftungsbefreiend, wenn wir dieser Zahlung vorher zugestimmt haben.

Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Rückzahlungsvereinbarung können wir Verlängerungen und Stundungen mit Wirkung gegen allfällige Mitschuldner und (Wechsel-)Bürgen gewähren.

Erfüllungsort für alle aus diesem Kreditverhältnis hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Sitz der Sparkasse Bregenz Bank AG, in Bregenz.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Kreditgewährung sowie Sicherstellung, Abwicklung und Einbringung des Kredites jetzt oder künftig anfallenden Kosten und Gebühren, auch wenn sie nicht gerichtlich bestimmt sind sowie Zinsen, Abgaben und Spesen welcher Art auch immer, werden Ihnen in Rechnung gestellt und diesem Kreditkonto angelastet. Diese werden Sie über unsere Aufforderung umgehend einzahlen.

Sie erklären sich damit einverstanden, daß alle Sie betreffenden und uns im Rahmen dieses Kreditverhältnisses bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bankgeschäften, weitergegeben werden. Diese Ermächtigung gilt auch für eine Auskunftserteilung gemäß § 38, Abs. 2 Ziff.5 BWG. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung sowie der Konsortial- und Treuhandfinanzierung sämtliche Daten und Informationen weiterzuleiten.

Insbesondere erklären Sie sich damit einverstanden, daß die Sparkasse Bregenz Bank AG an die beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtete Konsumentenkreditevidenz und Warnliste nachstehende Daten übermittelt:

- anlässlich eines Finanzierungsansuchens und bei Gewährung einer Finanzierung: Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontonummer, angesuchte/gewährte Finanzierungshöhe, Rückzahlungsmodalitäten und die allfällige vorzeitige Rückzahlung
- bei Nichterfüllung einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung: zusätzlich zu den oben genannten Daten: Fälligstellung, Kontoauflösung, Klage, Exekution, Ablegung eines eidesstattlichen Vermögensverzeichnisses, außergerichtlicher Ausgleich, Abschlagszahlung, Haftungsentlassung, Rückzahlung, Uneinbringlichkeit
- Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.

Weiters ist die Sparkasse Bregenz Bank AG berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang damit der Sparkasse Bregenz Bank AG bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten an

- Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber
- Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten der Sparkasse Bregenz Bank AG weiterzugeben.

Zweck der Übermittlung ist die Beurteilung des Risikos durch den Empfänger der Daten.

Sofern eine Haftung als Mitschuldner, Bürge oder Garant (Interzedentenhaftung) vereinbart wird, erklären Sie sich mit der Information gemäß § 25 c KSchG einverstanden.

Im übrigen gelten für diese Vereinbarung die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen" und der "Besonderen Bedingungen für den Giroverkehr" in der jeweiligen Fassung.

Für alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ohne Rücksicht auf den Betrag die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes vereinbart.

Für diese Kreditvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.

Mit dieser Zusage bleiben wir Ihnen einen Monat im Wort. Sollten Sie mit den Bedingungen dieses Angebotes einverstanden sein, bitten wir Sie und alle Mitverpflichteten diese Kreditzusage zu unterfertigen und an uns zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

SPARKASSE BREGENZ  
Bank Aktiengesellschaft

Dipl. Ing. Heribert und Marion Kempen  
Weinbergstraße 15, D-78262 Gailingen

An die  
SPARKASSE BREGENZ  
Bank Aktiengesellschaft  
Rathausstraße 29  
6900 Bregenz

Ich/wir erkläre(n) mich/uns mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden und nehme(n) zur Kenntnis, daß für dieses Kreditverhältnis im übrigen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen" sowie die "Besonderen Bedingungen für den Giroverkehr" gelten.

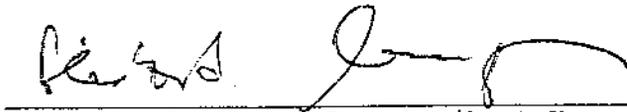
Der Kredit wurde auf meinen/unseren eigenen Wunsch hin in "Japanischen Yen" eingeräumt. Weiters wurde(n) ich/wir ausdrücklich und ausreichend auf die Währungs- und Zinsänderungsrisiken aufmerksam gemacht.

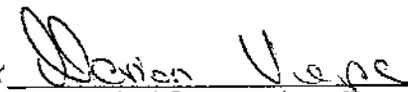
Ferner wurde(n) ich/wir über die Möglichkeit der Kursabsicherung informiert.

Ich/wir bestätige(n) hiemit, daß ich/wir gemäß § 25c KSchG über die wirtschaftliche Lage des/der Darlehens/Kreditnehmer(s) informiert wurde(n).

Weiters beauftrage(n) ich/wir Sie hiemit unwiderruflich die Kreditvaluta zur Abdeckung meiner Verbindlichkeiten bei der Sparkasse Singen zu verwenden.

Gailingen, 16.08.01  
Ort, Datum

x   
Unterschrift (Dipl. Ing. Heribert Kempen)

x   
Unterschrift (Marion Kempen)